3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. III/1/01.14.1A

„Obernstraße, Neustädter Straße, Waldhof“

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplans Nr. III/1/01.14.1A „Obernstraße, Neustädter Straße, Waldhof“ vom 14.03.1983 mit seiner 1. Änderung vom 08.02.1993 und seiner 2. Änderung vom 24.01.1994 wird wie folgt geändert:

(1) Der Punkt Nr. 4.7.9 „Werbeanlagen“ der Textlichen Festsetzungen mit folgendem Inhalt:

Werbeanlagen sind ausschließlich bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig, wenn sie in ihrem Erscheinungsbild die Fassaden nicht dominierend beherrschen, sondern integrierter Bestandteil der Fassaden hinsichtlich Größe, Form, Farbe, Lichteinwirkung sind und in der Anordnung auf die Fassadengliederung abgestimmt sind.

Die Werbeanlagen sind waagerecht anzuordnen und ohne Auskragung unmittelbar an der Wand anzubringen. Die Höhe darf 0,60 m nicht überschreiten. (Siehe auch Ausnahmen unter Pkt. I.4.10)

Farbe von Lichtsignalanlagen dürfen nicht verwendet werden, Wechsellichtwerbung ist unzulässig.

Werbetafeln sind unzulässig.

wird gestrichen.

(2) Der Punkt Nr. 1.4.10 Nr. 7 „Ausnahmen“ der Textlichen Festsetzungen mit folgendem Inhalt:

Eine Auskragung auch von senkrecht angeordneten Werbeanlagen an den Gebäuden Neustädter Straße, soweit dadurch die Fassaden gestalterisch nicht beeinträchtigt werden. Jedoch nicht an den Gebäuden die unter Denkmalschutz stehen.

Künstlerisch gestaltete Werbeanlagen, z.B. als Schmiedeeisenarbeit, Holzarbeit o.ä. sind auch im übrigen Plangebiet zulässig, wenn sie sich dem Altstadtcharakter und dem Einzelgebäude in Material, Größe, Form und Farbe anpassen.

wird gestrichen.

Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist;

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).